

# **Betriebswirtschaftliche Gutachten zur Ableitung eines außergerichtlichen Einigungsrahmens**

Dr. Michael Hammes

## **Sachverhalt**

Unternehmen A beauftragte Unternehmen B im Rahmen eines langfristigen Vertrags, bestimmte Leistungen auszuführen, die bislang durch das Unternehmen C erbracht worden waren. Die Vergütung der Leistungen war als Cost-Plus Klausel vereinbart. Im Rahmen der Gespräche zwischen den Vertragspartnern zur Umsetzung des Vertrags und zur Ausführung der Leistungen stellte das Unternehmen B fest, dass der tatsächlich geschlossene Vertrag hinsichtlich der Vergütung im Vergleich zum letzten schriftlich dokumentierten Verhandlungsentwurf ungünstigere Regelungen traf. Unternehmen B zeigte den Vorfall seinem Haftpflichtversicherer an. Der Versicherer lehnte einen Haftungsanspruch ab, da nach seiner Auffassung der tatsächliche Vertragsschluss im Rahmen unternehmerischen Ermessens gelegen habe.

## **Lösungsweg**

Zunächst versuchten das Unternehmen B und der Versicherer (die Parteien) ihre Streitpunkte durch ein Schlichtungsverfahren zu lösen, was jedoch an den weit auseinander liegenden Positionen insbesondere im Hinblick auf die Höhe des ggf. bestehenden Schadens scheiterte. Das anschließend von den Parteien eingeleitete Schiedsgerichtsverfahren führte nach mehrjähriger Verhandlung zu der vorläufigen Einschätzung des Schiedsgerichts, dass bestimmte Umstände des Gesamtsachverhalts auf eine Verletzung unternehmerischer Sorgfaltspflichten hindeuten und einen Haftungsanspruch nahelegen würden. Daraufhin suspendierten die Parteien das Schiedsgerichtsverfahren, um über die Höhe dieses Haftungsanspruchs zu verhandeln.

## **Unterstützung durch neutralen Gutachter**

Zur Unterstützung ihrer Verhandlungen einigten sich die Parteien auf einen neutralen Gutachter, der in enger Zusammenarbeit mit den Parteien den eingetretenen Schaden bewerten sollte. Referenz für die Quantifizierung des Schadens war der letzte Verhandlungsentwurf des Vertrags. Die Vergütungsklausel dieses Vertragsentwurfs griff im Unterschied zum tatsächlich geschlossenen Vertrag teilweise auf andere Kennziffern sowie auf den Parteien und dem Gutachter unbekanntes Leistungs- und Preisinformationen aus der vorangegangenen Geschäftsbeziehung zwischen den Unternehmen A und C zurück. Der Gutachter war daher gefordert, diese Kennziffern und Informationen auf geeignete Weise aus verfügbaren oder im relevanten Markt beobachtbaren Informationen abzuleiten oder abzuschätzen. Dies führt in Abhängigkeit unterschiedlicher Ausprägungen der den Abschätzungen zugrunde liegenden Prämissen zu einer Bandbreite der Schadenshöhe. Die Prämissen sowie die Vorgehensweise bei den Schätzungen wurden mit den Parteien regelmäßig diskutiert, so dass sie die gutachtlich ermittelte Schadensbandbreite als quantitativen Rahmen für ihre Verhandlung über die Schadenssumme akzeptierten. Nach zwei Verhandlungsrunden konnten die Parteien eine Einigung über die Höhe des Haftungsanspruchs erreichen und den langjährigen Streit beenden. Die gutachtliche Arbeit und die Verhandlungen beanspruchten insgesamt etwa 4 Monate.

## **Fazit**

Neben bindenden Schiedsgutachten, die insbesondere bei transaktionsbezogenen Streitigkeiten über Kaufpreisanpassungen etabliert sind, können betriebswirtschaftliche Gutachten auch ohne eine vereinbarte Bindungswirkung bei der außergerichtlichen Lösung von Streitigkeiten hilfreich sein. Dies trifft besonders - wie im dargestellten Fall - auf Konstellationen zu, bei denen die Parteien den Konflikt bilateral (Verhandlung) oder eigenständig unter Zuhilfenahme eines Moderators (Mediator oder Schlichter) lösen wollen, jedoch die erforderliche Faktenbasis (hier die Schadenshöhe) zur Beschreibung des Lösungsraums nur unvollständig oder gar nicht vorhanden ist.